

S a t z u n g

des Sozialwerkes ELIM e.V.

§1

Name Sitz, Wirkungskreis des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Sozialwerk ELIM e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

Die Ziele des Sozialwerkes ELIM e.V. stimmen inhaltlich mit dem neutestamentlichen Begriff Diakonie überein. Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Gemeinde. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus.

Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihre Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken, zu beheben oder zu lindern.

1. Der Verein verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Jugend-, und Kinderhilfe sowie die Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Menschen.
3. Der Satzungszweck wird im Bereich der Wohlfahrtspflege verwirklicht durch:
 - Betreuung, Begleitung, Unterstützung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen,
 - Errichtung und Unterhaltung von Unterbringungs-, Betreuungs- und Begegnungsstätten,
 - Einrichtung und Betrieb von Werkstätten oder anderen steuerbegünstigten Zweckbetrieben gemäß Abgabenordnung, die der Eingliederung Arbeitsloser/ Behinderter dienen. Dies umfaßt unter anderem Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen (die Erlöse werden wieder satzungsgemäßen Zwecken zugeführt),
 - weitere Aufgaben im Sozial- und Dienstleistungsbereich.
 - Förderung der Hilfe und Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Asylbewerber u.ä. Personen
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine und Körperschaften bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. bei der Buchhaltung)

Der Sozialwerk ELIM e.V. will zur Verwirklichung der genannten Ziele einen Beitrag leisten, ausgerichtet auf dem christlichen Auftrag, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft anzunehmen und an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es wird von den Mitgliedern erwartet, daß sie sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder und Mitarbeiter müssen den Zweck und Aufgaben dieser Satzung grundsätzlich anerkennen.

§4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,
 - a. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 - b. Wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet und auch durch sein Verhalten den Verein nicht unterstützt.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die danach endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb von 8 Tagen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder, die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Änderung der Satzung
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und besteht aus 5-7 natürlichen Personen-die möglichst-Mitglied-der Evangelischen Christengemeinde ELIM Dresden, Bischofswerder Str.1, 01099 Dresden sein sollten. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer bekennnisverwandten evangelischen Kirche/Gemeinde zumindest aber einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören- Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, , den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 dieser Personen erforderlich und genügend.
Für Sparbücher und Konten sind der Kassenwart oder ein vom Vorstand eingesetzter Stellvertreter auch allein zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Einzelfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der bevollmächtigt wird, den Verein nach §30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführervollmacht und Geschäftsführeranweisung zu regeln.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, daß diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlußfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Christengemeinde ELIM Dresden, Bischofswerder Str. 1, 01099 Dresden (Mitglied des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR, Erzhausen) oder deren Rechtsnachfolger. Falls dieser nicht mehr besteht, an das Diakonische Werk der ev. Luth. Landeskirche Sachsen.

Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderung entspr. Beschluß der Mitgliederversammlung
vom 01.06.2023 ist eingearbeitet.

Daniel KKE
Friedrich